

II-6886 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Telex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/26-4-92

3005 IAB

1992 -07-21

zu 3033 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Rosenstingl und Kollegen vom 25. Mai 1992,
Nr. 3033/J-NR/1992, "Vergabерichtlinien für
Einzelgenehmigungen im LKW-Verkehr mit der
CSFR"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Ist es richtig, daß für die Richtlinien zur Erteilung von Einzelgenehmigungen ein interner Erlaß existiert?"

Mit Erlaß vom 9.November 1984 Zl. 99.728/4-IV-11/84 teilte mein Ressort den betroffenen ausgebenden Stellen die Grundsätze zur Ausgabe der Erlaubnisse nach § 7a Abs. 2 Güterbeförderungsgesetz mit.

Zu Frage 2:

"Wenn ja, sind Sie bereit, diese zu veröffentlichen, beziehungsweise warum ist dies nicht bereits in der Vergangenheit geschehen?"

Bei dem erwähnten Erlaß handelt es sich wie bei sonstigen Erlässen auch um eine (interne) Dienstanweisung an nachgeordnete Dienststellen, um eine einheitliche, rechtmäßige und den Intentionen des Gesetzgebers entsprechende Vollziehung sicherzustellen. Da Normadressaten nicht die Allgemeinheit, sondern die Organe der Vollziehung sind, ist eine Veröffentlichung dieser internen Verwaltungsanweisungen nicht vorgesehen und existiert dafür auch keine Publikationsform.

- 2 -

Dessen ungeachtet wurde auch bei der Herausgabe des gegenständlichen Erlasses die Übung gepflogen, ihn zur Kenntnisnahme den betroffenen Interessensvertretungen (Bundeswirtschaftskammer und Bundesarbeitskammer) zu senden. Damit war der Erlass seit seinem Wirksamwerden der "Fachöffentlichkeit" bekannt und auf diese Weise auch dem Kreis der in der Transportwirtschaft tätigen Unternehmen zugänglich.

Zu Frage 3:

"Können Sie ausschließen, daß mit der Ausgabe von Genehmigungen betraute Beamte in einem persönlichen Naheverhältnis zu Transportunternehmern, die in den fraglichen Marktbereichen arbeiten, stehen; wenn nein, halten Sie dies für vereinbar?"

Dazu ist festzustellen, daß mein Ressort im Rahmen der Ausgabe von Fahrtgenehmigungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr stets bemüht war, mit äußerstmöglicher Objektivität vorzugehen.

Eine Mitarbeiterin in der für die Agenden des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs zuständigen Abteilung meines Ministeriums ist die Ehegattin eines Gesellschafters einer im Güterfernverkehr tätigen Ges.m.b.H.. Um mögliche Befangenheitsgründe auszuschließen sind von Seiten der Sektionsleitung und vom Abteilungsleiter folgende Vorkehrungen getroffen worden: zum einen sind der betroffenen Mitarbeiterin nur Länder zur Bearbeitung zugewiesen, die von der Ges.m.b.H. in der ihr Gatte Gesellschafter ist, nicht befahren werden. Die Mitarbeiterin ist somit in keinem Fall, auch nicht im Vertretungsfall, mit der Ausstellung einer Fahrtgenehmigung für die Ges.m.b.H. in der ihr Gatte Gesellschafter ist, befaßt. Zum anderen ist jede Neuvergabe einer Transportgenehmigung für welches Land auch immer der Approbation durch den Abteilungsleiter vorbehalten, sodaß auch hier eine lückenlose Kontrolle der Vergabe der Fahrtgenehmigungen im allgemeinen und der Tätigkeit der Mitarbeiterin im besonderen gegeben ist.

Ich kann daher bei der gegebenen Sachlage keine Unvereinbarkeit der betreffenden Mitarbeiterin mit den Grundsätzen des

- 3 -

S 43 Beamten-Dienstrechtsgesetzes erkennen. Sonstige Anhaltspunkte für ein persönliches Naheverhältnis der Mitarbeiter der betreffenden Abteilung zu im Güterfernverkehr tätigen Transportunternehmern liegen nicht vor.

Zu Frage 4:

"Wurde das Kontingent für den Grenzzonenverkehr, wie von Ihnen in einer Anfragebeantwortung in Aussicht gestellt, inzwischen erhöht, wenn ja, wie hoch ist diese Zahl derzeit?"

Wie mein Amtsvorgänger Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Streicher in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 4. Juli 1991 in Aussicht gestellt hat, wurde in entsprechenden bilateralen Verhandlungen (Tagung der Gemischten Kommission am 4./5. Dezember 1991 in Znaim) das diesbezügliche Kontingent im tschechoslowakisch-österreichischen Grenzzonenverkehr von den 1990 vereinbarten 2.500 auf 4.500 Einzelfahrtgenehmigungen erhöht.

Zu den Fragen 5 und 6:

"Wann werden die als Alternative zum Straßentransport benötigten Eisenbahnlinien, also beispielsweise Laa/Thaya - Hevlín, wiedererrichtet?

Sind Sie bereit, auf die Vorschläge seitens der CSD, den durchgehenden Eisenbahnverkehr im teilweise stillgelegten Abschnitt Waidhofen/Thaya - Fratres zu übernehmen, im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft einzugehen?"

Seitens der Tschechoslowakischen Staatsbahnen (CSD) wurde zuletzt am 19. Februar 1992 festgestellt, daß aufgrund der wirtschaftlichen Situation sowie in Anbetracht der Kapazitätsreserven auf den bestehenden Eisenbahngrenzübergängen eine Reaktivierung ehemaliger Grenzübergänge im Verkehr zwischen den CSD und den ÖBB derzeit nicht beabsichtigt ist.

Am 11. Mai 1992 hat ein Treffen zwischen meinem tschechoslowakischen Amtskollegen und mir stattgefunden.

In diesem Rahmen wurden u.a. die Fragen der Wiederinbetrieb-

- 4 -

nahme der Streckenabschnitte Laa a.d. Thaya - Hevlin und
(Waidhofen a.d. Thaya -) Fratres - Slavonice besprochen.

Wir stimmten beide überein, daß diesen Grenzübergängen lediglich regionale Bedeutung zukommt. Eine Befürwortung der Wiedereröffnung könnte jedoch dann erfolgen, wenn Finanzierung und Betrieb von der betreffenden Region getragen werden.

Wien, am 17. Juli 1992
Der Bundesminister

